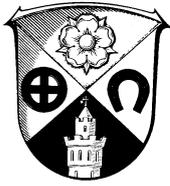


**Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet
der Stadt Friedrichsdorf**

vom

05.11.2004

Dokument



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 4. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Friedrichsdorf

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Friedrichsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Nutzung bzw. den Besuch der im einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen für

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
- auch in Kabinen -,
3. Sexuelle Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer oder als Pauschsteuer erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen gegen Entgelt abhängig gemacht ist. In allen anderen Fällen wird die Steuer in der Form der Pauschsteuer erhoben.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 ist derjenige Veranstalter, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat, in den Fällen des § 2 Ziffer 3 gilt derjenige als Veranstalter, der die Flächen zur Verfügung stellt.

§ 5 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 2 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 6 Kartensteuer nach Entgelt

Für Einrichtungen und Veranstaltungen nach § 2 Ziffer 1 bis 3 beträgt die Steuer 25 vom Hundert des Entgeltes.

§ 7 Pauschsteuer nach der Größe der benutzten Räume und Flächen

1. Die Größe der Räume und Flächen berechnet sich nach den Quadratmetern der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Foyers und des Schankraumes, auch wenn diese nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Hiervon ausgenommen sind Kleiderablagen, Küche, Toiletten und vergleichbare Nebenräume.
2. Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag - auch bei Dauerveranstaltungen - und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) in Gebäuden 1,00 €
 - b) auf Freiflächen 0,25 €
3. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
4. Die Stadt Friedrichsdorf kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Steueranspruches

1. Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
2. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Stadtsteueramt eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
3. Die Steuerschuld wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte des Magistrates sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume und -flächen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Die Anmeldung der Veranstaltung nach § 5 unterläßt.
2. Die umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen unterläßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehenden Einrichtungen und die bereits stattfindenden Veranstaltungen sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 5. November 2004

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 04.11.2004 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 19.11.2004	und
der „Taunus Zeitung“	am 19.11.2004	

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 21.12.2004

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister